

SATZUNG

über die Erhebung von Vergnügungssteuer
der Stadt Wörth am Rhein
vom 19. Dezember 2018

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und des § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegen folgende im Gebiet der Stadt Wörth am Rhein veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen, Varieté- und Revueveranstaltungen,
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art
3. Vorführungen von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen
4. Veranstaltungen im Rahmen eines Barbetriebes, wenn die Gäste über das Verabreichen von Speisen und Getränken hinaus durch das Bedienungspersonal oder Vorführungen gleich welcher Art unterhalten werden,
5. Sex- und Erotikmessen,
6. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen;
7. Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsapparaten oder ähnlichen Geräten ohne Gewinnmöglichkeit in
 - a) Spielhallen oder ähnlicher Unternehmen
 - b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen-, oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten,
8. Benutzen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 c Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22.02.1999 zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2016 in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen-, oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

(2) Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer oder ähnliche Geräte, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können und in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerbefreit sind:

1. Apparate, die nach Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.
2. Geschicklichkeitsapparate, bei denen der Gewinn in Waren besteht (z. B. Krangreifergeräte).
3. Das Halten von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit die auf Jahrmärkten, Kirchweihen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden.

4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 5 angegeben worden ist und die Spende mindestens die Höhe der Vergnügungssteuer erreicht, die zu entrichten wäre, wenn keine Steuerbefreiung gewährt würde, sowie
5. Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, der Sport, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen, berufsständischen, gewerkschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter), bei Apparaten der Halter der Apparate. Halter im Sinne dieser Satzung ist derjenige, der den Apparat aufstellt und auf seine Rechnung betreibt. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO. Als Veranstalter der Vergnügung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung stattfindet.
- (2) Neben dem Halter haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Apparate oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind.
- (3) Ist der Halter nicht Eigentümer der Apparate der Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner.

§ 4 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Apparatesteuer (§ 5) oder Pauschsteuer (§ 6) erhoben.

§ 5 Regelungen zur Apparatesteuer

§ 5 a Besteuerung nach dem Spieleinsatz

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziff. 8 dieser Satzung der Spieleinsatz.
- (2) Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Gerät zur Erlangung des Spielvergnügens eingesetzten Beträge.
- (3) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung, an denen gleichzeitig mehrere, voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können, wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Spieleinsätze aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlagen für die Steuer. Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Geräte als weitergeführt.
- (5) Der Austausch von Geräten ist als solcher auf der Vergnügungssteuererklärung (vgl. § 5 e) kenntlich zu machen. Dies gilt auch im Fall von Datenbankwechseln, Austausch der Software oder Änderungen der Zulassungsnummer. Der Datenbankwechsel ist durch einen Nachweis vom Geräteaufsteller zu belegen.

§ 5 e Entstehung und Fälligkeit der Apparatesteuer

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des jeweiligen Apparates. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Apparates. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden Apparates. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Apparat endgültig entfernt wird. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeeingangs. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf den Kalendermonats.

(2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 5a Abs. 1 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats ist der Stadt Wörth am Rhein eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Gleichzeitig ist der Steuerbetrag innerhalb einer Woche an die Stadtkasse unter Angabe des Kassenz Zeichens zu entrichten. Soweit die Stadtverwaltung nicht durch Steuerbescheid etwas anderes festsetzt, gilt die Steueranmeldung als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Die Vergnügungssteuererklärung ist vom Aufsteller eigenhändig zu unterschreiben.

(3) Die Eintragungen auf den Vordrucken sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Apparatennummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke (bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit) sind entsprechend zu sortieren. Ein sich im Erhebungszeitraum ergebendes negatives Einspielergebnis ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.

(4) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 5a Abs. 2 ergeht ein Steuerbescheid. Die Steuer ist jeweils zu den im Abgabenbescheid festgesetzten Terminen fällig.

§ 6 Regelungen zur Pauschsteuer

§ 6 a Meldepflicht

(1) Vergnügungen nach § 1 Nr. 1 - 6 die im Stadtgebiet veranstaltet werden, sind bei der Stadtverwaltung spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

(2) Zur Anmeldung sind der Veranstalter der Vergnügung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

(3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmen kann die Stadtverwaltung eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(4) Die Stadtverwaltung kann Steuererklärungen auch in der Form verlangen, dass der Unternehmer die Steuerschuld selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

(5) Die Steuerschuld entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung.

§ 6 b Entstehung und Fälligkeit nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 6, dieser Satzung ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben.

(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführungen und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Küche, Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 0,50 EUR. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 1,00 EUR je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche.

(4) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Für Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

(5) Die Steuer ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit die Stadtverwaltung nicht durch den Steuerbescheid etwas anderes festsetzt.

§ 7

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Stadt Wörth am Rhein ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen oder deren Vorlage zu verlangen. Es gilt der § 147 Abgabenordnung (AO) entsprechend.

(2) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) vorzulegen. Die Zählwerkausdrucke müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 5b dieser Satzung erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen Hersteller, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der aktuellen und vorherigen Kassierung sowie Einsätze, Gewinne und Spieleraufwand enthalten müssen. Weiter sind Angaben zum Aufstellungsort zu machen. Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit bereits gefertigte Langausdrucke (inklusive Statistikteil und Fehlermeldungen) sowie auch Originalbelege anzufordern. Weiter kann der Aufsteller verpflichtet werden, bei der nächsten Kassierung entsprechende Langausdrucke sowie auch Originalbelege zu fertigen und vorzulegen.

(3) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind, soweit sie der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen dienen, aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 AO.

§ 8

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

(1) Werden Steueranmeldungen nicht oder nicht fristgemäß abgegeben oder Zählwerkausdrucke nicht mit den in § 5e Abs. 3 dieser Satzung geforderten Mindestangaben beigefügt, so werden die Steuerabgaben von der Stadt Wörth am Rhein geschätzt. Es gilt § 162 AO. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Vergnügungssteuer für zurückliegende Zeiträume muss ebenfalls entsprechend dieser Satzungsbestimmungen ermittelt, erklärt und bei Fälligkeit an die Stadtkasse überwiesen werden.

§ 9

Sicherheitsleistung

Die Stadtverwaltung kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Pflichten nach §§ 5 und 6 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 15 und 16 KAG über Straf- und Bußgeldbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am Tag am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wörth am Rhein vom 20. Dezember 2012 außer Kraft.

Wörth am Rhein, 19. Dezember 2018
Stadtverwaltung

Dr. Dennis Nitsche
Bürgermeister

Hinweise

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 18. Dezember 2018 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 19. Dezember 2018 durch den Bürgermeister unterschrieben und ausgefertigt.
3. Die Satzung wurde am 20. Dezember 2018 im Amtsblatt der Stadt Wörth am Rhein öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung, Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.